

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Krosigk

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Krosigk hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 28. November 2023 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Krosigk gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

## § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte der Größe 2,50 m x 1,25 m, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) für die Dauer von 20 Jahren	660,00
1.1.2	<b>Erdwahlgrabstätte zweistellig der Größe 2,50 m x 2,50 m</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen je Stelle) für die Dauer von 20 Jahren	1.320,00
<b>1.2</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Urnwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, für die Dauer von 20 Jahren</b>	
1.2.1.1	<b>Urnwahlgrabstätte der Größe 0,60 m x 1,0 m oder 0,6 m<sup>2</sup> für bis zu zwei Urnen (zwei Grabstellen)</b>	480,00
1.2.1.2	<b>Urnwahlgrabstätte der Größe 1,20 m x 1,0 m oder 1,20 m<sup>2</sup> für bis zu vier Urnen (vier Grabstellen)</b>	960,00
<b>1.3</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	

**1.3.1** Reservierung  
 Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1, 1.2.1.2 erhoben.

**1.3.2** Verlängerung  
 Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1, 1.2.1.2 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1.1, 1.2.1.2 erhoben.

Verlängerungsgebühr pro Jahr

Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1 33,00

Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2 66,00

Urnenwahlgrabstätten zweistellig nach 1.2.1.1 24,00

Urnenwahlgrabstätten vierstellig nach 1.2.1.2 48,00

**2. Friedhofsunterhaltungsgebühr** 40,00  
 (je Jahr und je Grabstelle)

**3. Verwaltungsgebühren**

**3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden**  
 (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

**3.1.1** Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 30,00

**3.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang** 100,00

**4. Nutzung der Kirche**

Die Gebühr für die Nutzung der Kirche für Gedenkfeiern ist in der Kasualgebührenordnung vom 28. November 2023 geregelt.

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.2015 mit allen Änderungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Evangelische  
Kirchengemeinde  
Krosigk

Ostrow, d. 28. Nov. 2023

Ort, den

Vwels  
Andreas Krebs  
Vorsitzender  
des Gemeindekirchenrates

D.

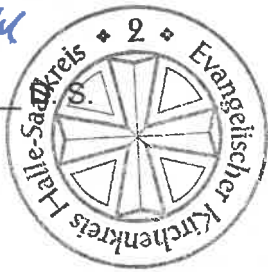


Witzki  
Christoph Witzki  
Mitglied des Gemeindekirchenrates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt Halle  
Halle (Saale),

Ort, den 11. DEZ. 2023



[Signature]  
Amtsleiterin/Amtsleiter

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Krosigk am 28.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Krosigk wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.12.2023 unter dem Aktenzeichen 630/08068/23 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Krosigk wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale),

Ort, den 11. DEZ. 2023



[Signature]  
Amtsleiterin/Amtsleiter